

VII.

Empfehlungen der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft zur Vermeidung und / oder Beilegung von Streitigkeiten (Auszug)

Seit dem Inkrafttreten des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes am 1. April 2016 ist die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft per Gesetz eine anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle.

Sie vermittelt bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen Mandant und Rechtsanwalt, d. h., bei Streit über Rechtsanwaltsrechnungen und/oder Schadensersatzforderungen wegen behaupteter Schlechtleistung des Anwalts. Jeder (ehemalige) Mandant kann einen Schlichtungsantrag stellen, wenn er meint, dass ihm ein Beratungsfehler seines Anwalts geschadet habe oder dass dessen Honorar überhöht sei. Aber auch Rechtsanwälte, die sich mit einem (früheren) Mandanten nicht vor Gericht auseinandersetzen möchten, können einen Schlichtungsantrag stellen, z. B. wenn Rechnungen nicht bezahlt wurden.

Im Juni 2016 hat die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ihren Tätigkeitsbericht 2015 vorgelegt (http://www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de/sites/default/files/tb_2015.pdf). Darin enthalten sind u. a. folgende Empfehlungen zur Vermeidung und / oder Beilegung von Streitigkeiten:

Sorgfalt bei der Aufklärung über Kosten

Viele Streitigkeiten über die Anwaltsrechnungen bzw. über die Frage, ob die Rechtsanwälte die Mandanten ordnungsgemäß über die entstehenden Kosten aufgeklärt haben, könnten aus unserer Sicht vermieden werden, wenn die Rechtsanwälte vor bzw. bei Übernahme des Mandates diesbezüglich besondere Sorgfalt walten ließen, sich dafür Zeit nehmen und ggfls. etwas mehr tun als gesetzlich gefordert.

Nach § 49 b BRAO genügt es bei einer Abrechnung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), den Mandanten vor Übernahme des Mandates darüber aufzuklären, dass sich die Gebühren nach dem Gegenstandswert richten. Allein damit kann der Durchschnittsmandant in der Regel aber nichts anfangen. Viele Rechtsanwälte lassen sich mittlerweile von dem Mandanten unterschreiben, dass sie nach § 49 b BRAO belehrt worden sind. Dies ist auch gut und richtig, um später nachweisen zu können, dass diese gesetzlich vorgeschriebene Belehrungspflicht befolgt worden ist.

Allerdings meinen wir, dass Rechtsanwälte an dieser Stelle mit der Erklärung über die entstehenden Rechtsanwaltskosten nicht Schluss machen, sondern dem Mandanten zumindest erläutern sollten, wie sich der Gegenstandswert bemisst bzw. wie hoch der Gegenstandswert in dem konkreten Fall ist, sobald dieser eingeschätzt werden kann. Ferner sollte dem Mandanten zumindest auf konkrete Nachfrage auch mitgeteilt werden, welche Kosten ungefähr auf ihn zukommen.

Aufklärung bei Abschluss von Vergütungsvereinbarungen

Wir empfehlen bei Abschluss einer Vergütungsvereinbarung den gesetzlich vorgeschriebenen Hinweis, dass die vereinbarte Vergütung ggfls. die gesetzliche Vergütung überschreitet und ein Dritter, die Staatskasse und der Gegner im Fall der Kostenerstattung, nur die gesetzlichen Gebühren erstatten muss, nicht nur schriftlich im Rahmen der Vergütungsvereinbarung festzuhalten, sondern vor allem dem Mandanten mündlich zu erläutern. Es scheint häufiger so zu sein, dass Rechtsanwälte mit dem Mandanten nur die Höhe des Stundensatzes mündlich besprechen und dem Mandanten dann die schriftliche Vergütungsvereinbarung zur Unterzeichnung vorlegen. Weitere Besprechungen des Inhalts und der Folgen der Vergütungsvereinbarung finden oft nicht statt.

Aufklärung vor Abschluss eines Vergleichs

Wir empfehlen, den Mandanten vor Abschluss eines Vergleichs ausführlich über die Auswirkungen / Folgen des Vergleichs, auch die Kostenfolgen, aufzuklären. Es empfiehlt sich bei Abschluss eines schriftlichen Vergleichs, diese Aufklärung nach Möglichkeit schriftlich vorzunehmen. Dies ist bei Abschluss eines Vergleichs vor Gericht in der Regel nicht möglich. In diesem Fall bleibt häufig nur die Unterbrechung der mündlichen Verhandlung, um dem Mandanten die Vor- und Nachteile bzw. die Folgen des Vergleichs zu erläutern.

Schriftliche Fixierung des Mandatsauftrags

Zur Vermeidung von späteren Streitigkeiten über den Umfang des Mandats empfehlen wir, den konkreten Mandatsauftrag schriftlich festzuhalten.

Kontinuierliche Kommunikation auf Augenhöhe

Da die meisten Streitfälle aus unserer Sicht auf Kommunikationsdefizite zurückzuführen sind, empfehlen wir, eine kontinuierliche Kommunikation auf Augenhöhe. Dazu gehören vor allem eine für den Laien verständliche Sprache und die genaue Klärung der Ziele des Mandanten. Einfaches Fragen reicht häufig nicht aus, sondern es ist ein gezieltes Nachfragen zur Ermittlung des tatsächlichen Interesses des Mandanten erforderlich. Nur so kann eine Lösung, die tatsächlich im Sinne des Mandanten ist, erarbeitet bzw. verhandelt werden. Dadurch werden Vorwürfe vermieden, die häufig im Schlichtungsverfahren vorgetragen werden, wie z. B. „der Rechtsanwalt hat nicht das geltend gemacht, was ich wollte“ oder „darauf kam es mir nicht an“. Mandanten erwarten von ihren Rechtsanwälten neben Fachkompetenz auch Empathie. Viele Mandanten fühlen sich einfach „schlecht behandelt“, insbesondere wenn sie aus ihrer Sicht nicht zeitnah zurückgerufen werden.

Für ein gutes Anwalts-Mandantenverhältnis sind unter anderem ein rechtzeitiges Besprechen der Erwartungen und des rechtlich Möglichen sowie ein realistisches Einschätzen der Bearbeitungsdauer hilfreich. Diese Punkte sollte der Mandant möglichst schon zu Beginn des Mandatsverhältnisses mit seinem Rechtsanwalt besprechen. Dadurch kann eine falsche Erwartungshaltung vermieden werden.

VIII. Vollmachtsdatenbank

Die Pilotphase ist abgeschlossen! Ab dem 01.05.2016 besteht auch für unsere Mitglieder, die nicht zugleich auch Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer sind, die Möglichkeit, die Vollmachtsdatenbank zu nutzen.

Wir haben als Service für unsere Mitglieder unter:

<http://www.rak-mv.de/mitgliederservice/vollmachtsdatenbank>

alle erforderlichen Informationen zur Vollmachtsdatenbank und Links zum Zugang und zur Nutzung der Vollmachtsdatenbank ins Netz gesetzt. Dieser Auftritt beinhaltet die erforderlichen Formulare für die Bestellung einer Vollmachtsdatenbank-Zugangskarte (VDB-Zugangskarte), die Registrierung der DATEV SmartCard für Berufsträger sowie einen Sperrauftrag.

Hinweis für Berufsträger mit Mehrfachqualifikationen

Berufsträger mit Mehrfachqualifikationen werden in unterschiedlichen Datenbanken gepflegt, sofern diese einen Zugang z. B. zu der Vollmachtsdatenbank der Wirtschaftsprüferkammer oder der Steuerberaterkammer neben dem Zugang über die Rechtsanwaltskammern beantragt haben.